

Doch alle drei möglichen Quellen ergänzen und unterstützen einander. Bautzen liest seine noch unveröffentlichten Bürgerrechte seit 1601 aus den Kammerrechnungen, seit 1623 auch aus den Ratsprotokollen ab, besitzt aber ein geschlossenes Bürgerbuch erst ab 1760. In Zeitz konnte Stadarchivar Alfred Müller sein druckfertiges Manuskript auf der Matrikel seit 1600 aufbauen, aber aus den Ratsrechnungen, die seit 1560 erhalten sind, noch um 40 Jahre nach rückwärts erweitern. Merseburg bietet einem künftigen Herausgeber geschlossene Bürgerbücher von 1652 bis 1748, doch wird er die Ratsprotokolle (seit 1507!) vergleichend und ergänzend zu Rate ziehen. Den veröffentlichten Listen für Heringen, Lissa, Lüdenscheid, Rosenheim, Sorau und Sprottau lag überhaupt kein erhaltenes Bürgerbuch zu Grunde; die für Heringen mußten lediglich aus den Ratsrechnungen seit 1592, die für Lissa nur aus den Ratsprotokollen, die für Rosenheim aus den Ratsprotokollen und aus den Kammerrechnungen (Einnahme vom Bürger-, Rüstungs- und Feuereimergeld) mühsam ausgezogen werden. Die Listen für Lüdenscheid wurden aus den Protokollen des Stadtbuchs entnommen und aus der Kontrollquelle der Kämmererechnungen ergänzt. Auf die Sorauer Veröffentlichung von 1684 bis 1702, die nur die ältesten, lückenhaft erhaltenen Kämmererechnungen benutzt und ausgezogen hatte, folgte dann erst die ungedruckt gebliebene Matrikel von 1702 bis 1853, auf den Sprottauer Druck, der nur den Stadtrechnungsbüchern zu danken war, gleichfalls erst dann ein besonderes Bürgerbuch seit 1670. Und die Liste für Münster mußte zu vier Fünfteln aus Ratsprotokollen und Kämmererechnungen neu zusammengestellt, gleichsam rekonstruiert werden.

Fundort aller bürgerrechtlichen Quellen wird in erster Linie das Stadtarchiv sein, dann auch das geschichtlich zuständige Staats- oder Landesarchiv, das die städtischen Archivalien vielleicht als Depot oder auf andere Weise übernommen hat. Für Dessau liegen z. B. die ältesten Listen von 1558—1619 (lückenhaft) im Stadtarchiv, die nächsten von 1620—1774 im Staatsarchiv Zerbst bzw. heute im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (Magdeburg). Für Wessel sind ältere, noch unveröffentlichte Listen seit 1308 im Staatsarchiv Düsseldorf vorhanden. Das Eidbuch mit den von auswärts zugezogenen Neubürgern in Greiffenberg und Friedeberg lag bei der Grundherrschaft dieser schlesischen Städte, den Grafen Schaffgotsch, im Archiv Hermsdorf unterm Kynast, und für Northeim wurde das Bürgerbuch gar in hannoverscher Privathand entdeckt. Dabei können Städte, deren Jurisdiction nicht einheitlich war, auch getrennte Bürgerrechtsquellen entwickelt haben, und auch deren heutige Verwahrungsstätten können verschieden sein. Zum Beispiel fehlen in den Dessauer Bürgerbüchern (s. oben) die unter fürstlicher Jurisdiction stehende Vorstadt „Sand“ südlich der Fürstenstraße, auch die nach 1700 entstandene Neustadt bis zum Zeitpunkt ihrer Eingemeindung. Altstadt und Neustadt vieler anderer Kommunen haben getrennte Ratsverwaltung und Rechtsprechung gehabt und entsprechend getrennte Bürgerrechtsquellen geführt; die Neustadt Elbing besaß Bürgerbücher seit 1415, die Altstadt erst seit 1700, während z. B. in Altstadt und Neustadt Thorn bei sonst getrennter Verwaltung und Rechtsprechung einheitliche Bürgerrechtslisten geführt wurden. In Eisleben finden wir getrennte Eidbücher und Bürgerrollen der Altstadt 1706—1802, der Neustadt 1707—1808 und ein besonderes Protokoll über die „Hausgenossen“ (Mieter) der Altstadt 1727—1803. Halle mit seinen stattlichen Bürgerbüchern 1400—1853 (auch alphabetische Register) besitzt daneben noch ein Sonderbürgerbuch von 1595—1758 für seine nördliche Vorstadt „Neumarkt“. In